Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0348/2020/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur Datum: 03.02.2020
Bearbeiter: Kerstin Seemann AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Het- lingen	05.02.2020	öffentlich

Kita-Reform 2020 / allgemeine Informationen

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2019 eine umfassende Reform der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen. Das "Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen" vom 12.12.2019 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 2019 bekannt gemacht worden.

Zur Ergänzung und zur Aufklärung wurde vom SHGT mit -info-intern Nr. 23/20 eine überarbeite Fassung der Handreichung zur Kita-Reform zur Verfügung gestellt, siehe Anlage. Außerdem hat der Minister Dr. Garg mit Schreiben vom 17.01.2020 ebenfalls die Bürgermeister entsprechend informiert, siehe Anlage.

Auf Kreisebene gibt es eine Kita-AG der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zum letzten AG-Treffen im Januar 2020 wurden auch Vertreter aus dem Sozialministerium eingeladen. Mit der ebenfalls als Anlage beigefügten Präsentation wurden die Eckpunkte der Reform dargestellt und erläutert.

Die Wesentlichen Punkte sind hier noch mal kurz stichwortartig dargestellt:

- Entlastung und Stärkung der Eltern (Deckelung der Elternbeiträge, Verbesserung der Wahlmöglichkeiten über die Gemeindegrenzen hinweg)
- Verbesserung der Qualität (Erhöhung Fachkraft-Kind-Schlüssel, Reduzierung der Gruppengröße im Elementarbereich, Verankerung von Leitungsfreistellungen und Verfügungszeiten)
- Entlastung der Kommunen (Erhöhung des Landesanteils an der Gesamtfinanzierung, Beteiligung durch verlässlichen Finanzierungsanteil, keine zusätzli-

chen Finanzierungsrichtlinien)

Es ergeben sich folgende Veränderungen:

- Umstellung erfolgt in zwei Schritten (Übergang von Defizit- auf Pauschalfinanzierung bis 31.12.2024, ab 2025 Pauschalfinanzierung, Evaluation während der Übergangsphase)
- Land und Wohnortgemeinden zahlen pro betreutem Kind in Kita oder Kindertagespflege festgelegten Betrag an den Kreis (Basis ist das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell = SQKM)
- Eltern zahlen gedeckelten Elternbeitrag (Formel: wöchentliche Betreuungszeit x 5,66 Euro für Kinder ab 3 Jahren bzw. 7,21 Euro für Kinder unter 3 Jahren / eine einheitliche Gebührentabelle vom Land wird noch erwartet)
- Landeseinheitliche Sozialermäßigung
- Ausgleich für strukturelle Nachteile ab 2025 vorgesehen (Definitionen bleiben noch abzuwarten)
- Neue Gruppengrößen

Wie geht es weiter, was ist zu tun?

• Anpassung der Betreuungszeiten / Abstimmungen mit dem Träger

Das neue Gesetz sieht keine Früh- und Spätdienste mehr vor. Dafür gibt es zwar mögliche Randbetreuungszeiten, diese werden aber zukünftig nur pro Kind gefördert. Sollte nur eine kleine Anzahl einen Bedarf an der Randzeit haben, wird nur für diese Kinderzahl eine Förderung durch das Land erfolgen, obwohl der Personalschlüssel weiter besteht. Die größeren Träger haben bereits ermittelt, dass dies wirtschaftlich nur bei einer Nachfrage ab 16 Kindern tragbar wäre. Hier ist zu überlegen, ob die Randzeiten vermehrt in die Gruppenbetreuungszeit übergeben, dann erfolgt eine finanzielle Förderung der Gruppen und es besteht kein finanzielles Risiko für den Träger.

 Die Anpassung der Finanzierungsverträge auf die Fördervoraussetzungen und Festlegung der vertraglichen Laufzeit bis 31.12.2024.

Es sollten bis Ende Februar 2020 noch Empfehlungen und Textbausteine, erarbeitet durch eine AG auf Landesebene, zur Verfügung gestellt werden. Auf Amtsebene ist vorgesehen, die neuen Verträge in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vor der Sommerpause zu beschließen.

• Die Träger müssen bei der Evaluation unterstützen

Darstellung der Betriebskosten unter gesonderter Ausweisung der Kosten, die die Standards "überschreiten".

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist der vorgesehene Zeitplan sehr knapp, da die Empfehlungen und Verordnungen zum Gesetz noch nicht vorliegen. Es wird dennoch versucht, dass die neuen Finanzierungsverträge rechtzeitig angepasst sind und entsprechend beschlossen werden können.

Alternativ muss zunächst eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Träger unterzeichnet werden, dass die Fördervoraussetzungen ab August 2020 berücksichtigt werden.

Für die Probeberechnungen zur Auswirkungen der Kita-Reform liegt seit Ende Januar 2020 ein überarbeitetes Berechnungstool zur Verfügung. Die Berechnungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Hinweis: Zur weiteren Information über die Kita-Reform wird das Ministerium noch 5 Regionalkonferenzen anbieten. Die Termine sind derzeit noch nicht bekannt. Die Verwaltung wird versuchen einen der Termine wahrzunehmen.

Fina	nzia	riina:
1 11114	11216	rung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

(Rahn-Wolff) Bürgermeister

Anlagen:

- SHGT -info- Intern Nr. 23/20
- Schreiben vom Minister Dr. Garg
- Präsentation des Sozialministeriums vom Januar 2020



KiTa-Reform

Elmshorn, 16.01.2020



Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein Ministerium für Soziales,

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



1. Einführung 1.1 Ziele des Reformprozesses

Verbesserung der Qualität

Entlastung der Kommunen

Entlastung der Eltern



1. Einführung

1.2 Umfangreicher Beteiligungsprozess

Vormals AG Koordinierung nebst Projektgruppen

Neu, seit Dezember 2019:

a) AG Finanzierungsvereinbarung

ab 01.08.20 Fachgremium nach § 56 b) Vorbereitungsgruppe Fachgremium,

1. Einführung 1.3 Finanzrahmen 2018-2022

- 1 Mrd. € zusätzlich in der Legislaturperiode
- 481 Mio. € für Qualität, Eltern- und Kommunalentlastung
- 328 Mio. € für Konnexität und Systemanreize durch das Land
- 191 Mio. € neue Bundesmittel aus dem "Gute-Kita-Gesetz" (vorerst befristet)
- Durchschnittliche Landesfinanzierung pro Kind: 2022: ca. 4400 € 2017: ca. 2000 €



1. Einführung



1. Einführung

1.4 Wesentliche Anderungspunkte im

Anhörungsverfahren

- Finanzierung Kindertagespflege
- Randzeitenbetreuung durch Kindertagespflegepersonen
- Verlängerung der Übergangsphase/ Evaluation
- Kommunaler Finanzierungsanteil gesenkt
- Schließzeiten, Heiligabend/Silvester, Ferien
- Regelungen für Kindergärten in Trägerschaft von Minderheiten/Volksgruppen
- Regelungen für Naturgruppen
- Anhebung der Verfügungszeiten und Ausweitung der Leitungsfreistellung



2. Eckpunkte 2.1 Eltern stärken

- Gleichwertige Lebensverhältnisse durch Deckelung der Elternbeiträge
- Keine zusätzlichen Belastungen jenseits der Beiträge und Kosten für Essen und Ausflüge
- Landesweit einheitliche Sozialstaffel
- Geschwisterermäßigung (50% für das zweite und 100% für das dritte Kind in vorschulischer Betreuung)
- Erstmalig: Begrenzung der Schließzeiten von Einrichtungen

2. Eckpunkte 2.1 Eltern stärken

- Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten in den Kitas (Stellungnahmen, Versammlung, Beirat)
- Einfachere Suche nach einem Platz durch verbindliche Kita-Datenbank
- Verbesserung der Wahlmöglichkeiten auch über die Gemeindegrenzen hinweg
- Eltern können sich für freie Plätze entscheiden
- Ausübung des Wahlrechtes im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten
- Gemeindekindervorrang sichert Betreuung am Wohnort



2.2 Qualität verbessern

- Neue und/oder erhöhte Mindeststandards landesweit
 - FK-Schlüssel (2,0) und Gruppengröße (in der Regel 20, max. 22) im Elementarbereich
 - Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten
- Dadurch Verbesserung der Arbeitsbedingungen, mehr Personal, aber Ausnahmegenehmigung
- Weiterhin zusätzliche Qualitätsmaßnahmen durch Kommunen und Träger möglich
- Professionalisierung durch obligatorische Nutzung eines Qualitätsmanagementverfahrens nach Wahl des
- Verbindliche Inanspruchnahme der pädagogischen Fachberatung



2.3 Finanzierung neu regeln

Angenommene Parameter SQKM

- FK-Schlüssel: 2,0 pro Gruppe
- Erstkraft TVöD S8a, Zweitkraft TVöD S3 (Ausnahme eingruppige Einrichtungen)
- Gemeinkostenzuschlag 15%
- 6.500 € Sachkostenpauschale pro MA (inkl. Fachberatung und Qualitätsmanagement)
- Bis zu 390 Std. Ausfallzeiten (Krankheit, Fortbildung, Urlaub etc.) pro Mitarbeiter abhängig von den Schließtagen
- Sachkostenzuschlag pro Kind pro Jahr
- Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten
- Tarifsteigerung gemäß TVöD, Sachkostensteigerung 2%



2.3 Finanzierung neu regeln

Es bleibt bei der (zumeist vereinbarten Defizit) Finanzierung Übergangsphase: Standortkommune erhält den Fördersatz des Kreises.

Zielsystem: Der Förderanspruch steht dem Träger zu.

SQKM-Satz = rechnerische Größe

Fördervoraussetzungen (Teil IV des Gesetzes) und finanzierten Qualitäten Unterscheidung zwischen umzusetzenden

Anpassung von Finanzierungsvereinbarungen

Keine zwingende Absenkung der Qualitäten

Keine zwingende Anpassung der Elternbeiträge nach oben

2.4 Gestaltung der Kita vor Ort

 Standortgemeinden behalten umfängliche Möglichkeiten zur Gestaltung vor Ort Standortgemeinden wirken weiterhin maßgeblich an der Bedarfsplanung mit

Die Standortgemeinden:

definieren Betreuungsumfänge

wählen Träger aus im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens

schließen weiterhin Verträge mit Träger

finanzieren ggf. ergänzende Angebote

begleiten weiterhin durch Beiräte

3. Ausblick 3.1 Zeitplan



Bis zum Inkrafttreten am 1.8.2020:

- Hinwirken auf die Teilnahme an Kita-Datenbank
 - Service: Rechentool, 3.0 geht online

Weitere Herausforderungen:

- Evaluation
- Fachkräftemangel/bedarf
- Inklusion
- Platzausbau (Investitionsprogramm 2019-2022)

3. Ausblick

KiTaReform & Aio 3.2 Umsetzung- Anforderungen an die Finanzierungsvereinbarung

Abschluss neuer Vereinbarung zum 1.8.2020

Trennungsrechnung Standardqualität und Zusatzqualität vorbereiten

Umgang mit Trägereigenanteilen vorbereiten

Identifizierung von Vergütungsbestandteilen entsprechend der Mindeststandards

Personelle Anforderungen inkl. Ausfall-, Leitungs- und Verfügungszeiten

Pädagogische Anforderungen (Qualitätsmanagement und Fachberatung)

Finanzierung von Zusatzleistungen (z.B. geringere Elternbeiträge und/oder höhere Qualität)

Aufnahmekriterien (z.B. Gemeindekindervorrang)

ggf. Schließzeiten

3. Ausblick

- KiTaReform 2020
 - 3.3 Umsetzung Weitere Beiträge des Landes
- Bürgermeisterschreiben
- Regionalkonferenzen
- Schulungsveranstaltungen Kita-Datenbank
- Informationsveranstaltungen zur Kita-DB
- Erstellen von Verordnungen
- Auslegungshilfen neues Gesetz
- Vorbereitung der Evaluation



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Schleswig-Holstein Der echte Norden

25436 Moorrege





TOP 0 7 Schleswig-Holstein Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Minister

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel Amt Geest und Marsch Südholstein Amtsstraße 12

17. Januar 2020

Informationen zur KitaReform 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) am 12. Dezember 2019 vom Landtag beschlossen worden ist, haben die Städte, Gemeinden, Kreise und Träger nunmehr bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2020 Zeit, um sich vor Ort auf die Umsetzung der neuen Regelungen vorbereiten zu können.

Dem neuen Gesetz vorausgegangen war ein breiter Beteiligungsprozess sowie ein Anhörungsverfahren, bei dem alle Beteiligten die Möglichkeit hatten, Änderungsoder Ergänzungsvorschläge einzubringen. Viele der vorgebrachten Anregungen haben wir noch in den Prozess eingesteuert und das Gesetz an verschiedenen Punkten neu formuliert oder Anpassungen vorgenommen. Das betraf z.B. die Regelungen zur Kindertagespflege als ergänzende Angebote, Vorschläge aus dem kommunalen Raum zur Anpassung von Auszahlungsfristen, die Verlängerung der Übergangsphase bis Ende 2024 oder auch die Berechnung von Schließzeiten.

Auch im parlamentarischen Verfahren hat das Kita-Reform-Gesetz weitere Änderungen erfahren. Zu nennen sind hierbei beispielsweise die Festsetzung der (Mindest-)Verfügungszeiten, Regelungen zur Leitungsfreistellung der stellvertretenden Leitungskraft ab der sechsten Gruppe, die Förderfähigkeit von Naturgruppen für Kinder ab dem 20. Lebensmonat und für Hortkinder sowie klarstellende Regelungen zum Umgang mit den Trägereigenanteilen.

In der Konsequenz konnte so noch einmal der Gemeindeanteil verringert werden und liegt nunmehr bei 39 % pro betreutem Kind bzw. bei 36 % der Gesamtkosten

für die Standardfinanzierung im Jahr 2022. Das Land wird sich ebenfalls in ähnlicher Größenordnung erstmals und verlässlich an allen Betriebskosten anteilig beteiligen.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass wir trotz extremer landesseitiger finanzieller Anstrengungen nicht in Gänze den Wünschen der kommunalen Familie entsprechen konnten. Neben den bestehenden limitierenden finanziellen Möglichkeiten des Landes, hat dies insbesondere damit zu tun, dass die Landesregierung sich nicht nur auf ein Ziel konzentrieren, sondern neben der wichtigen kommunalen Entlastung auch die Elternentlastung befördern sowie erforderliche Qualitätsverbesserungen im Betreuungsalltag umsetzen will. Ebenso ist zu beachten, dass die Finanzfolgen für die Kommunen in ihrer Gesamtheit, also den Kreisen auf der einen Seite und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf der anderen Seite in Summe betrachtet werden müssen. Die Mittelverteilung kann sich zwischen dem jeweiligen Kreis und seinem jeweiligen kreisangehörigen Bereich aber individuell ausprägen.

Wenn Sie nun die Auswirkungen der KitaReform 2020 für Ihre Gemeinden konkret betrachten wollen, möchten wir Sie auf den neuen Prognoserechner hinweisen, den Sie unter folgendem Link finden: www.schleswig-Holstein.de/kitareform2020

Wenn Sie im Gegenzug Vergleichsrechnungen anstellen, welche finanzielle Auswirkungen vor Ort durch die neuen Fördervoraussetzungen entstehen, sollten Sie auf folgenden Abgleich achten:

- Gegebenenfalls erforderliche Personalaufstockungen in den Gruppen sind von der derzeit bei Ihnen vorliegenden Basis zu kalkulieren. D.h. nur bei bisheriger Unterschreitung des Betreuungsschlüssels von 2,0 Vollzeitäquivalenten in Elementargruppen fallen zwingend zusätzliche Kosten an.
- Kosten für die Leitungsfreistellung sind nur insoweit aufzuschlagen, sofern die Einrichtung derzeit nicht mindestens den Aufwuchs um 7,8 Stunden pro Gruppe erfüllt. Ab der sechsten bis zur zehnten Gruppe sieht das Gesetz zudem eine Leitungsfreistellung für die stellvertretende Leitungskraft für ein Zehntel aufsteigend bis zur Hälfte einer Vollzeitstelle ab der zehnten Gruppe vor.
- Weiterhin sind ab dem Jahr 2021 mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe für Verfügungszeiten an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals zu berücksichtigen, die vom Land finanziert werden. Bis zum Ende des Jahres 2020 sind es hiervon abweichend 7,3 Stunden je Woche und Gruppe.
- Die Eigenanteile der Einrichtungsträger für die Standardqualität entfallen verpflichtend erst nach der Übergangsphase. Bis dahin sollen auch weiterhin Eigenanteile eingebracht werden. Trägeranteile für die Standardqualität sollen in diesem Zeitraum durch einen im Rahmen der Finanzierungvereinbarung gemeinsam festgelegten Weg angemessen bewertet werden. Nach der Übergangsphase dürfen keine Eigenmittel mehr vom Träger zur Finanzierung der Standardqualität verlangt werden. Vom Träger gewünschte Angebote und Standards, welche die im Gesetz vorgesehenen Mindestvorgaben überschreiten, können auch nach 2025 in Form eines Eigenanteils finanziert werden.

- Einnahmen aus Spenden oder von Dritten k\u00f6nnen nach wie vor als Einnahmeposition Ber\u00fccksichtigung finden.
- Wenn Sie als Standortgemeinde Ihren Wohngemeindeanteil berechnen, bitte nur für Ihre (ggfs. auch auswärtig untergebrachten) Wohnortkinder kalkulieren und nicht für alle in Ihren Einrichtungen untergebrachten Kinder.
- Bitte bedenken Sie, dass Gruppen insbesondere zu Beginn des Kita-Jahres zumeist noch nicht voll belegt sind und Sie für diesen Zeitraum als Wohngemeinde keinen Finanzierungsbeitrag entrichten müssen, da Sie nur für bereits betreute Kinder den monatlichen Fördersatz an den Kreis entrichten. Somit wird sich der tatsächliche Wohnsitzgemeindebetrag unterhalb des im Refinanzierungstool angezeigten Betrages befinden, sofern Sie diesen Effekt nicht bei der Eingabe der Kinderzahlen berücksichtigen.
- Die Mittel der Sprachbildung werden dem neuen Finanzierungssystem zugeführt und sind Bestandteil der neuen Betriebskostenförderung des SQKM. Damit entfällt künftig die Antragstellung bei den Kreisen, um gesonderte Erlassmittel für die Sprachförderung zu erhalten. Die Landesregierung setzt hier konsequent auf die alltagsintegrierte Sprachbildung, die künftig das Handeln aller Fachkräfte bestimmt und erfolgversprechend die Sprachbildung der Kinder fördert. Davon unberührt sind die Mittel für Regional- und Minderheitensprachförderung, SPRINT und Sprachheilförderung. Diese stehen selbstverständlich weiterhin zur Verfügung.
- Grundsätzlich sind kalkulatorische Kosten für (Gebäude-)Abschreibungen und Zinsen im Sachkostenanteil des SQKM einkalkuliert. In der Übergangsphase werden ergänzende Investitionsmittel darüber hinaus gesondert über Landes-/Bundesprogramme gewährt. Inwieweit sich die SQKM-Sätze als ausreichend erweisen, wird die Evaluation zeigen. Bei den Sachkosten ist davon auszugehen, dass hier eine weitere Differenzierung notwendig sein wird (s. hierzu auch § 38 Abs. 3).
- Die Nutzung der Kita-Datenbank wird für alle Einrichtungen verpflichtend, da dieses Portal die künftige Abrechnungsplattform zwischen den Finanzierungsbeteiligten darstellt. Im Rahmen der Regelungen des Kita-Reform-Gesetzes sollen Städte, Gemeinden und Träger insofern darauf hinwirken, dass die Einrichtungen bereits Anfang 2020 der Kita-Datenbank beitreten. So bleibt ausreichend Zeit, sich auf die neuen Anforderungen einstellen zu können, die ab August 2020 gelten und die eine kontinuierliche Pflege der Vertragsdaten voraussetzen, um die Fördermittel zu erhalten. Nähere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter folgendem Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kindertagesstaetten/Kita Portal/kitaportal node.html

Da die Umstellung von der (derzeit meist praktizierten) Defizitfinanzierung auf eine Pauschalfinanzierung der Träger weiterer Vorarbeiten bedarf, ist eine Übergangsphase bis zum 31.12.2024 vorgesehen. Im Übergangszeitraum bündelt der Kreis zwar schon die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlt die Förderung jedoch

noch nicht direkt an den Träger, sondern an die Standortgemeinde aus. Diese fördert ihrerseits (wie bislang) den Träger über eine individuelle Finanzierungsvereinbarung, zumeist im Rahmen der Defizitfinanzierung. Die vom Kreis ausgezahlten Gruppenfördersätze dienen der Refinanzierung der Öffentlichen Hand und sind während der Übergangsphase nicht automatisch an die Träger unverändert weiterzureichen. Die Finanzierungslogik zwischen Standortgemeinde und Einrichtung bleibt also bis Ende 2024 im Wesentlichen unverändert.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass die in diesem Zeitraum durchzuführende Evaluation ergebnisoffen vorangetrieben werden wird. Das bedeutet, dass wir sehr genau analysieren werden, welche Anpassungen neben einer weiteren, ggf. regionalen Ausdifferenzierung der Pauschalen mit Blick auf das Finanzierungssystem notwendig sein werden.

Bei der Gestaltung der Kita vor Ort bleiben zudem weitere bekannte Kompetenzen unabhängig von der Übergangsphase erhalten. Die Städte und Gemeinden definieren weiterhin den Betreuungsumfang, wählen den Träger aus und wirken an der Bedarfsplanung maßgeblich mit. Weiterhin werden die Beiräte vor Ort auch weiterhin die wichtigen Fragen bewegen können und die Städte und Gemeinden können auch über die Mindestvorgaben hinausgehende Angebote oder niedrigere Elternbeiträge beschließen.

Selbstverständlich löst eine so umfassende Reform wie diese bei einigen Beteiligten Verunsicherung aus, die nicht selten aus Missverständnissen resultiert. Lassen Sie mich an dieser Stelle mit einigen Irrtürmern aufräumen:

- Mit dieser Reform sind keine vorgeschriebenen Mindestöffnungszeiten von fünf Stunden verbunden, da sie nicht zum Konzept manch eines Angebotes passen würden. Richtig ist, dass die Eltern für ihr Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres täglich eine mindestens fünfstündige Betreuung verlangen können. Selbstverständlich können Eltern aber auch kürzere Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wie es sich bei Naturgruppen anbietet.
- Diese Reform führt auch nicht zu unverhältnismäßigen Dokumentationspflichten. Lediglich die Anwesenheit der Fachkräfte soll dokumentiert werden
 auch, um die Einhaltung des Fachkraft-Kind-Schlüssels auf Anfrage belegen zu können. Niemand muss aber seine Arbeit mit jedem einzelnen Kind
 dokumentieren oder tägliche Meldungen abgeben.
- Unzutreffend ist, dass in Folge der Kita-Reform des Landes Eltern von Kindern mit Behinderung nunmehr Elternbeiträge zu entrichten haben. Richtig ist vielmehr, dass unabhängig von der Kita-Reform mit In-Kraft-Treten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 für die Eltern das Recht besteht, entsprechend ihrer Wünsche und Bedürfnisse die volle, angebotene Betreuungszeit der Kindertagestätte in Anspruch zu nehmen, allerdings sind Beiträge für behinderungsunabhängige Kindertagesbetreuung im Umfang der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zu leisten. Die behinderungsbedingten Kosten werden hingegen auch weiterhin im Rahmen von heilpädagogischen Leistungen aus der Eingliederungshilfe zusätzlich finanziert.

Die Träger der Eingliederungshilfe können jedoch die erforderliche Umstellung im Interesse der Eltern und ihrer Kinder erst zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 vornehmen und laufende Leistungen, die in der Regel für ein Kindergartenjahr gewährt werden, bis zu diesem Zeitpunkt nicht verändern.

- Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird zwischen Land und Kommunen zukünftig fairer gestaltet. Im neuen System bezahlt derjenige, der "bestellt". Möchte das Land höhere Standards, einen niedrigeren Beitragsdeckel oder Kommunalentlastung umsetzen, so muss es mehr Geld im Rahmen des SQKMs zur Verfügung stellen und den Landesanteil weiter erhöhen. Wollen Träger oder Kommunen mehr Angebote, haben sie diese in Zukunft außerhalb der Standardfinanzierung allein zu bezahlen.
- Bereits in der Übergangsphase obliegt die Finanzierungs- und Qualitätskontrolle den Kreisen, um auch die Konvergenzbemühungen in Form des prozesshaften Hinsteuerns auf die SQKM-Sätze begleiten zu können. Diese Konvergenzbemühungen beziehen sich auf die finanzierte Standardqualität, nicht auf höhere Qualitäten.
- Im Übrigen sind die Landesmittel so aufgeteilt worden, dass allen Städten und Gemeinden ein Ausgleich für die Einführung des Beitragsdeckels gewährt wird. Es erfolgen also keine Ausgleichszahlungen nur an diejenigen, die aktuell höhere Elternbeiträge aufweisen. Somit profitieren auch die Städte und Gemeinden, in denen die Elternbeiträge jetzt schon im Bereich des Deckels oder bereits niedriger angesetzt sind. Diese könnten die zusätzlichen Mittel zum Beispiel für weitere Beitragssenkungen unterhalb des Deckels einsetzen. Ebenso wird der durch die Deckelung der Elternbeiträge eintretende Rückgang des Finanzierungsanteils der Eltern durch eine entsprechende Aufstockung des Landesanteils jährlich kompensiert.

Hilfreich im weiteren Verfahren wird sicherlich die Arbeitshilfe der AG Finanzierungsvereinbarung sein, die bei der Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen vor Ort für Sie und die Träger eine Grundlage darstellen wird, damit Sie den individuellen Regelungsbedarf für sich identifizieren können. Die mit den Finanzierungsbeteiligten erarbeitete Version dieser Arbeitshilfe beabsichtigen wir, im Februar 2020 online zu stellen bzw. über die Verbandsebene Ihnen zugänglich zu machen. Auch möchte ich gerne auf das Rundschreiben des SHGT vom 02. Januar 2020 "Handreichung zur Kita-Reform" verweisen, das Ihnen auch ausführlich die Neuerungen des Gesetzes und zu beachtende Vorgaben erläutert. Wir sind bestrebt gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden einheitliche Antworten auf die Fragen aus der Praxis zu entwerfen und somit eine möglichst eindeutige Information der Betroffenen zu befördern.

Wir sind zudem bemüht, Sie auch darüberhinausgehend zur Reform zu informieren und werden dazu kurzfristig Regionalkonferenzen in fünf Regionen Schleswig-Holsteins durchführen. Hierzu laden wir Sie schon heute herzlich ein. Bitte informieren Sie sich hierzu in Kürze über den Internet-Auftritt des MSGJFS zur Kita-Reform 2020. Daneben wird es Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen, über KOMMA organisiert, Anfang 2020 geben. Bitte fragen Sie bei Bedarf beim Fortbildungsinstitut nach.

Des Weiteren werden wir ergänzend zu den Schulungsveranstaltungen von Dataport auch kreisweise Informationsveranstaltungen zu Fragen rund um die neuen Funktionalitäten der Kita-Datenbank anbieten.

Gemeinsam mit den an dem Prozess beteiligten Akteuren ist vereinbart, dass im Rahmen zweier Arbeitsgemeinschaften der enge Austausch fortgeführt wird. Die ersten Sitzungen dieser Arbeitsgemeinschaften haben bereits stattgefunden. Wie oben stehend schon ausgeführt, findet ein vom Land moderierter Austausch darüber statt, inwiefern die Finanzierungsvereinbarungen zwischen Standortgemeinden und Trägern anzupassen sind. Zum anderen wird das Fachgremium gemäß § 56 des Gesetzes vorbereitet. Auch werden seitens des Ministeriums die im Gesetz vorgesehenen Verordnungen vorgelegt und mit den Akteuren erörtert.

Ebenfalls noch in diesem Jahr wird das Land gemeinsam mit den Kommunen ggf. in der Praxis entstehende Abweichungen bei der Finanzverteilung im Vergleich zur Planung schon bis Jahresende 2020 identifizieren. Falls Gelder nicht im geplanten Maße bei den Städten und Gemeinden ankommen und die vom Land gesetzten Budgets für die Kita-Finanzierung nicht ausgeschöpft werden sollten, können kurzfristig entsprechende Anpassungen vollzogen werden. Wir empfehlen daher eventuell beabsichtigte Absenkungen von Standards für Eltern und Einrichtungen zurückzustellen.

Sofern Sie weitere Fragen zur KitaReform 2020 haben, können Sie sich gerne an das Fachreferat in meinem Hause wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger der SHGT – info – intern

- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände

im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel. 28.01.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: <u>info@shgt.de</u>
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 51.51.30.05 Bü/Pe

Zuständig: Herr Bülow Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 23/20

Überarbeitete Fassung der Handreichung des SHGT zur KiTa-Reform

Die mit info - intern Nr. 03/20 versandte Handreichung des SHGT zur Kita-Reform wurde an wenigen Stellen korrigiert und überarbeitet. Die neue Fassung ist diesem info - intern als **Anlage** beigefügt. Auf der Homepage www.shgt.de ist die **Anlage** zu info - intern Nummer 03/20 ebenfalls durch die neue Fassung ersetzt worden. Die Überarbeitung betrifft folgende Punkte:

- Auf Seite 9 der Handreichung wurde für die Kindertagespflege ein Pauschalsatz pro Kind von "25,52 €" genannt. Korrekt ist gemäß § 53 Abs. 2 KiTaG neu jedoch der Betrag von 33,52 € pro wöchentlicher Förderungsstunde. Dieser Betrag war im Abschnitt über die Tagespflege auf Seite 19 der Handreichung korrekt genannt worden. Auf Seite 9 wurde dies korrigiert.
- Bei den Berechnungsformeln auf Seite 7 der Handreichung und bei der Darstellung auf Seite 9 wurde die Darstellung der Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind korrigiert. Die dort genannten Aufschläge in Höhe von 4,17 % bzw. 7,53 % auf die durchschnittlichen Gruppenfördersätze beziehen sich auf die bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge zu erwartenden Einnahmen. Dies wurde an beiden Stellen ergänzt.
- Die Darstellung der Standards in der Tabelle ab Seite 14 wurde bei den Betreuungsschlüsseln gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG neu durch die Aufzählung der integrativen Kindergartengruppen, Naturgruppen, Regel-Hortgruppen und altersgemischten Gruppen ergänzt.
- In der gleichen Tabelle wurde bei § 23 Abs. 1 durch die Hinzufügung des Wortes "zusätzlich" in der Spalte "Erläuterung/Übergangsregelung" klargestellt, dass die Übergangsregelung bei Naturgruppen nur die weitere Kürzung des Sachkosten-Basiswertes gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 betrifft. Dass sich bei Naturgruppen dieser Wert um die Hälfte verringert, gilt von Anfang an und ist auch logisch

- Ende info - intern Nr. 23/20 -



Kiel, 28. Januar 2020

Handreichung zur KiTa-Reform

Der Landtag hat am 12. Dezember 2019 eine umfassende Reform der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen. Das "Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)" vom 12.12.2019 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 2019, Seite 759 bekannt gemacht worden. Die Reform betrifft alle Gemeinden, in denen ein in einer KiTa oder in Tagespflege betreutes Kind den Hauptwohnsitz hat oder in der eine KiTa steht.

Diese Handreichung soll den Kommunalverwaltungen und dem kommunalen Ehrenamt die Einarbeitung in die Reform und damit deren Umsetzung erleichtern. **Weitere Arbeitshilfen** für die Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Trägern sowie für die Anpassung der kommunalen Satzungen sind vorgesehen.

Fragenkataloge und Erläuterungen finden sich auf der Internetseite des Sozialministeriums: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kitareform2020/kitareform_node.html

und in der Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 19/1699).

Diese Handreichung verzichtet weitgehend auf Bewertungen, dazu wird auf die Stellungnahme des SHGT zum Gesetzentwurf (info intern Nr. 181/19) verwiesen.

Für die Gemeinden und ihre Verwaltungen bringt die Reform einen erheblichen **Umstellungsaufwand**. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende wesentliche Schritte:

- In den KiTas in gemeindlicher Trägerschaft müssen die neuen Standards umgesetzt werden
- Zwischen Kreisen und Gemeinden sind die Strukturen für die monatlichen Zahlungsströme und Abrechnungen des Wohngemeindeanteils an die Kreise und der Gruppenfördersätze von den Kreisen an die Standortgemeinden aufzubauen.
- Alle **Finanzierungsvereinbarungen** zwischen Gemeinden und Trägern müssen bis zum 1. August 2020 an das Reformgesetz angepasst werden.
- Die kreisangehörigen Kommunen haben ihre Beiträge zur Bedarfsplanung an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.
- In den Verhandlungen mit den freien Trägern müssen insbesondere die Art und Weise der Anpassung an die neuen gesetzlichen Mindeststandards sowie die Höhe der künftigen Elternbeiträge verhandelt werden.
- Alle kommunalen Benutzungssatzungen und Gebührensatzungen der eigenen KiTas müssen bis zum 1. August 2020 an die Reform angepasst werden.
- Eventuelle gemeindliche Beschlüsse zur Förderung der Tagespflege und für Geschwisterermäßigungen sind aufzuheben
- Alle notwendigen Daten aller betreuten Kinder sind rechtzeitig in die KiTa-Datenbank einzuarbeiten.

A. Was man wissen muss: Die 10 wichtigsten Fakten

1. Neufassung aller gesetzlichen Grundlagen

Kern der Reform ist das neue Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG neu). Es ersetzt das bisherige Kindertagesstättengesetz (KiTaG alt), die bisherige Kindertagesstätten- und tagespflegeverordnung (KiTaVO) und weitere Verordnungen und Erlasse des Landes. Das Gesetz wurde vollständig neu geschrieben, nahezu alle Elemente des Kinderbetreuungssystems werden verändert und neu geregelt. Im Laufe des Jahres 2020 kommen Detailregelungen durch neue Landesverordnungen hinzu.

2. Inkrafttreten / zwei Stufen der Reform

Das neue Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Bis dahin gelten im Prinzip alle bisherigen Regeln weiter. Die Reform selbst sieht zwei Phasen vor. Im Übergangszeitraum bis 31.12.2024 haben nur die Standortgemeinden gegenüber den Kreisen den Anspruch auf die Landes- und Kreismittel. Die Gemeinden leisten gegenüber den Trägern wie bisher den Defizitausgleich. Ab dem 1.1.2025 fließen die Landesmittel von den Kreisen als pauschaler Gruppenfördersatz direkt an die Träger. Die Träger sollen ab dann mit diesem pauschalen Gruppenfördersatz auskommen. Der Gesetzestext beschreibt dieses ab 1.1.2025 geltende Zielmodell. In § 57 Abs. 2 KiTaG ist der Übergangszeitraum geregelt.

3. Berechnung und Verteilung öffentlicher Mittel (Standardqualitätskostenmodell)

Die Berechnung und der Zahlungsweg öffentlicher Mittel des Landes der Kreise und

Die Berechnung und der Zahlungsweg öffentlicher Mittel des Landes, der Kreise und der Gemeinden werden vollständig neu geregelt. Die Landesmittel werden deutlich angehoben, jährlich dynamisiert und im Wesentlichen auf einen einzigen Zahlungsstrang über die Kreise an die Standortgemeinden zusammengeführt. Die bisher üblichen Betriebskostenzuschüsse der Kreise und die damit verbundenen Richtlinien sind nicht mehr notwendig. Die Landesmittel und die kommunalen Finanzierungsbeiträge werden an eine landesweit einheitlich geregelte Standardqualität geknüpft (Standardqualitätskostenmodell, SQKM).

4. Zwei Rollen der Gemeinden bei der Finanzierung: Standort- und Wohngemeinde

Für die Gemeinden entstehen bei der Finanzierung zwei unterschiedliche Rollen. Jede Gemeinde, in der ein in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreutes Kind wohnt, zahlt künftig als **Wohngemeinde** einem bestimmten Finanzierungsbeitrag. Der bisherige Kostenausgleich gemäß § 25a KiTaG alt entfällt ab 1.8.2020. Gemeinden, in denen sich eine Kindertageseinrichtung befindet, haben als **Standortgemeinde** bis zum 31.12.2024 weiterhin eine Finanzierungsvereinbarung mit dem freien Träger und sichern damit dessen Finanzierung. Gemeinsam mit den Trägern gestalten sie weiterhin das Betreuungsangebot vor Ort. Außerdem können Gemeinden weiterhin Träger einer KiTa sein und wirken bei der Bedarfsplanung mit. Viele Gemeinden haben also beide Rollen.

5. Reform der Tagespflege

Das Gesetz ordnet die Finanzierung der Tagespflege neu und landesweit einheitlich. Während bisher öffentliche Zuschüsse zur Tagespflege von den Kreisen und nur in einigen Kreisen ergänzend und freiwillig von den Gemeinden geleistet wurden, tragen künftig die Gemeinden die Kosten. Hiermit wird eine erhebliche Finanzierungslast von den Kreisen auf die Gemeinden verlagert. Die Kreise zahlen aber weiterhin gegenüber den Tagespflegepersonen aus. Auch das Land beteiligt sich künftig an der Finanzierung der Tagespflege.

6. Ausgestaltung der Mittelverteilung

Für die Verteilung der finanziellen Mittel nehmen die Kreise auch künftig eine zentrale Rolle ein. Für jede förderfähige KiTa-Gruppe (§ 15 KiTaG neu) wird ein monatlicher pauschaler **Gruppenfördersatz** als öffentlicher Zuschuss berechnet (§ 36 KiTaG neu). In der Übergangsphase hat die Standortgemeinde gegen den Kreis einen Anspruch auf Auszahlung dieses Gruppenfördersatzes (§ 15 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG neu). Ab dem 1.1.2025 hat diesen Anspruch der Einrichtungsträger. Der Kreis erhält die dafür notwendigen Mittel aus zwei Quellen. Die Wohnortgemeinden zahlen für jedes einzelne betreute Kind einen bestimmten Prozentsatz des Gruppenfördersatzes, berechnet auf landesweit durchschnittliche Gruppenfördersätze ("Pauschalsatz pro Kind", § 51 i. V. m. § 53 KiTaG neu). Das Land zahlt ebenfalls einen Anteil daran an den Kreis, berechnet nach der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder (§ 52 KiTaG neu). Sofern die Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden und des Landes nicht ausreichen, um den Gruppenfördersatz zu finanzieren, muss der Kreis aus eigenen finanziellen Mitteln auffüllen.

7. Neue Mindeststandards, neue Bedarfsplanung, Besuch auswärtiger KiTas

In Teil 4 des KiTaG neu sind für Gruppengrößen, Betreuungsschlüssel, pädagogische Qualität, räumliche Anforderungen, Schließzeiten, Personalqualifikationen, Personalbedarfsbemessung und zahlreiche weitere Aspekte gesetzliche Mindeststandards definiert. Diese müssen eingehalten werden, damit der volle Anspruch auf die öffentliche Förderung besteht. Das muss in kommunalen KiTas umgesetzt werden. Für einige der Standards gibt es Übergangsfristen. Für die Bedarfsplanung gibt es zahlreiche neue Vorgaben, viele Verfahren wie z. B. die Trägerauswahl werden neu geordnet und aufwendiger, der Besuch einer auswärtigen KiTa soll erleichtert werden.

8. Elternbeiträge, Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel

Erstmals gibt es verbindliche Höchstgrenzen für die Elternbeiträge. Diese dürfen monatlich 7,21 Euro für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Für das Betreuungsangebot eines jeden Kindes ergibt sich daraus ein **höchst zulässiger Elternbeitrag** (§ 31 KiTaG neu). Außerdem wird erstmals eine landesweit einheitliche **Geschwisterermäßigung** geregelt (§ 7 Abs. 1 KiTaG neu). Auch die soziale Ermäßigung der Elternbeiträge wird landesweit einheitlich neu geregelt (§ 7 Abs. 2 KiTaG neu). Für beides ist der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe zuständig, beides erfolgt auf Antrag. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Kreis. Die bisherigen Sozialstaffelsatzungen der Kreise werden nicht mehr benötigt.

9. Anpassung der Finanzierungsverträge

Alle Finanzierungsvereinbarungen zwischen Standortgemeinden und Einrichtungsträgern sind bis zum 1. August 2020 an das neue Gesetz anzupassen. Die Vereinbarungen müssen den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG neu sicherstellen (§ 57 Abs. 1 Nummer 2 KiTaG neu). Alle bestehenden Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Trägern müssen also rechtzeitig vor den Sommerferien 2020 neu verhandelt werden.

10. Anpassung kommunaler Satzungen

Sofern die Gemeinde selbst Träger einer Kindertageseinrichtung ist, bestehen hierfür eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung. Auch diese müssen rechtzeitig vor dem 1. August 2020 an das neue Gesetz angepasst werden.

B. Glossar

Die wichtigsten neuen Rechtsbegriffe des Kindertagesförderungsgesetzes

Das neue Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG neu) prägt eine Reihe neuer Rechtsbegriffe und Parameter der Finanzierungsstruktur. Die wichtigsten werden hier erläutert.

Kindertageseinrichtung

Bisher waren Kindertageseinrichtungen unterteilt in Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen (§ 1 KiTaG alt). Kindergartenähnliche Einrichtungen sind künftig nicht mehr vorgesehen (siehe Gesetzesbegründung zu § 26 KiTaG neu). Der bisherige Rechtsbegriff der Kindertagesstätte entfällt. Er wird abgelöst durch den Begriff der Kindertageseinrichtung (§ 5 KiTaG neu). Von der Kindertageseinrichtung wird die Kindertagespflege abgegrenzt (§ 43 KiTaG neu).

Kindertagespflege

Der Begriff der Kindertagespflege ist genau definiert (§ 43 KiTaG neu). Folgende Merkmale müssen erfüllt sein:

- regelmäßige Förderung
- familienalltagsähnliche Förderung
- maximal bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder
- höchstens zehn Kinder in der Woche
- Betreuungsperson wird den Kindern individuell zugeordnet
- im Haushalt der Betreuungsperson oder im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Kindertagespflegepersonen können also auch in einer Kindertageseinrichtung tätig sein.

Kindergarten

Der Begriff "Kindergarten" wird im Gesetz nur in zwei Wortkombinationen verwendet. Im Begriff "Kindergartenjahr" sind alle Kindertageseinrichtungen gemeint (z. B. 1 Abs. 2 KiTaG neu). Eine "Kindergartengruppe" ist eine Gruppe für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KiTaG neu).

Krippengruppe

Eine Krippengruppe ist in einer Kindertageseinrichtung eine Gruppe für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KiTaG neu).

Hortgruppe

Eine Hortgruppe ist eine Gruppe für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KiTaG neu).

Ausgleich für Platzzahlreduzierungen

Wenn die tatsächliche Belegung einer Gruppe wegen eines Kindes jünger als neun Monate oder wegen eines Kindes mit Behinderung reduziert wird, hat die Standortgemeinde gegen den Kreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Ausgleich des fehlenden Elternbeitrages für jeden betroffenen Platz (§ 42 KiTaG neu).

Anerkennungsbetrag

Der Anerkennungsbetrag ist der wesentliche Teil der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen (§ 44 KiTaG neu). Er wird pro vereinbarter Betreuungsstunde berechnet. Das Gesetz legt Mindesthöhen fest (§ 46 KiTaG neu).

Sachaufwandspauschale

Die Sachaufwandspauschale ist ein Teil der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen (§ 44 KiTaG neu). Für diese werden Mindesthöhen festgesetzt (§ 47 KiTaG neu).

Monatlicher pauschaler Gruppenfördersatz

Kernelement der Finanzierung ist künftig der monatliche pauschale Gruppenfördersatz (§ 36 Abs. 1 KiTaG neu). Er wird mit Hilfe des SQKM errechnet. Die Gruppenfördersätze werden durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums festgelegt. Die Gruppenfördersätze sind im Ergebnis landesweit einheitliche Pauschalen für bestimmte Angebotsformen (Auflistung in § 25 KiTaG neu) auf Basis durchschnittlicher Kosten für den gesetzlichen Mindeststandard. In der Übergangsphase hat die Standortgemeinde gegenüber dem Kreis einen Anspruch auf Förderung in Höhe des Gruppenfördersatzes.

Durchschnittlicher Gruppenfördersatz

Der Durchschnittliche Gruppenfördersatz ist der Mittelwert aus allen Gruppenfördersätzen der Regel-Krippengruppen / der Regel-Kindergartengruppen der Einrichtungen mit bis zu acht Gruppen (ohne Abzug von Elternbeiträgen), § 53 Abs. 1 Satz 3 KiTaG neu. Es handelt sich also um die durchschnittlichen Kosten einer mit SQKM-Standards betriebenen voll belegten Gruppe. Die durchschnittlichen Gruppenfördersätze werden für die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind benötigt (§ 53 Abs. 1 KiTaG neu).

Pauschalsatz pro Kind

Der sog. Pauschalsatz pro Kind ist ein weiteres Kernelement des neuen Finanzierungssystems. Er ist die Grundlage für die Finanzierungsbeiträge des Landes (§ 52 KiTaG neu) und der Wohngemeinden (§ 51 Abs. 2 KiTaG neu). Die Berechnung ergibt sich aus § 53 KiTaG neu. Der Pauschalsatz pro Kind beschreibt die typisierten Betreuungskosten eines einzelnen Kindes. Eine Vereinfachung erfolgt insofern als nur nach drei unterschiedlichen Betreuungsformen differenziert wird, nämlich für unter dreijährige Kinder, für über dreijährige Kinder und für Kindertagespflege. Diese orientieren sich an den Kosten einer Regelgruppe, die weiteren Gruppenkategorien gem. § 25 Abs. 1 KiTaG neu bleiben außer Betracht. Eine Individualisierung erfolgt dagegen insofern als für jedes einzelne Kind die jeweilige auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungszeit des Kindes zugrunde gelegt wird (§ 53 Abs. 3 KiTaG neu).

Fördersatz pro betreutes Kind

In bestimmten Fällen (§ 36 Abs. 2 KiTaG neu) erfolgt die Förderung nicht durch den Gruppenfördersatz (also objektbezogen), sondern durch einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutes Kind (also subjektbezogen). Dies betrifft folgende Fälle:

- Betriebskindertagesstätten
- Nutzung der Experimentierklausel in § 14 KiTaG neu (mit Zustimmung der Gemeinden kann innerhalb eines Kreises oder in einzelnen Gemeinden auf einen Bedarfsplan verzichtet werden)
- Betreuung außerhalb Schleswig-Holsteins
- Wenn dies zwischen dem Kreis und dem Einrichtungsträger mit Zustimmung der Standortgemeinde vereinbart ist
- Soweit Kinder in Randzeitengruppen gefördert werden.

Die Berechnung erfolgt gem. § 41 KiTaG neu. Es handelt sich um die Herunterrechnung der Gruppenfördersätze auf ein einzelnes betreutes Kind.

Standortgemeinde

Standortgemeinde ist diejenige Gemeinde, in der sich eine Kindertageseinrichtung befindet. Die Standortgemeinde ist wie bisher entweder selbst Trägerin einer KiTa oder hat eine Finanzierungsvereinbarung zur Abdeckung des verbleibenden Defizits mit einem freien Träger (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG). Sie hat eine maßgebliche Rolle bei der Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger (§ 13 KiTaG neu).

Wohngemeinde

Wohngemeinde ist jede Gemeinde, in der ein betreutes Kind seine alleinige oder Hauptwohnung hat (§ 51 Abs. 1 KiTaG neu). Als Wohngemeinde beteiligen sich die Gemeinden an der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und haben eine maßgebliche Rolle bei Bestandserfassung und Bedarfsermittlung (§ 9 KiTaG neu).

Bedarfsplan erster Abschnitt

Darstellung des erforderlichen Angebotes an Gruppen und Öffnungszeiten sowie Tagespflege für mehrere Jahre (§ 10 Abs. 1 KiTaG neu).

Bedarfsplan zweiter Abschnitt

Festlegung der geförderten Einrichtungsträger (§ 10 Abs. 1 KiTaG neu).

C) Berechnungsformeln

Finanzierungsbeitrag des Landes für jedes einzelne Kind (§ 52 Abs. 2 KiTaG neu): Pauschalsatz pro Kind – 40,52 % (2020) – höchstzulässiger Elternbeitrag

Höchstzulässiger Elternbeitrag (§ 31 Abs. 1 KiTaG neu):

- Vor dem dritten Geburtstag: Zahl der wöchentlichen Betreuungsstunden x 7,21 Euro
- Ab dem dritten Geburtstag: Zahl der wöchentlichen Betreuungsstunden x 5,66 Euro

Pauschalsatz pro Kind (§ 53 KiTaG neu):

- Kindergartengruppe: durchschnittlicher Gruppenfördersatz + 4,17 % der höchst zulässigen Einnahmen durch Elternbeiträge ÷ 20
- Krippengruppe durchschnittlicher Gruppenfördersatz + 7,53 % der höchst zulässigen Einnahmen durch Elternbeiträge ÷ 10

Gruppenfördersätze (§ 36 Abs. 1 KiTaG neu):

Personalkosten + Sachkosten + Leitungszuschlag - pauschalierte Elternbeiträge

Parameter	Erläuterung		
Personal-	Für die Personalkosten (§ 37 KiTaG neu) werden errechnet		
kosten	Der Personalbedarf für die erste und zweite Fachkraft		
	in Vollzeitäquivalenten		
	 unter Berücksichtigung der Verfügungszeiten, der durchschnittlichen Ausfallzeiten (15 Krankheitstagen, 5 Fehltage für Fortbildungen, 10 Urlaubstage außerhalb Schließzeiten), der Schließzeiten und des Mindestbetreuungsschlüssels je nach den 11 unterschiedlichen in § 25 Abs. 1 KiTaG neu genannten Gruppenka- 		
	tegorien Herangezogen werden die monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a		
	bzw. S 3 des TVöD SuE in Stufe 5 (Arbeitgeberbruttowerte)		
	Die Beträge werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Der Faktor dient zur Abdeckung der zusätzlichen Arbeitgeberkosten für Sozialversicherung, Jahressonderzahlung, Unfallversicherung, Leistungsentgelte und weitere Kosten.		
Sachkosten	Die Sachkosten (§ 38 KiTaG neu) bestehen aus		
Odenkosten	 einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % des Personalkostenanteils (insb. für Verwaltungskosten, Fortbildung) 		
	 einer Sachkostenpauschale von 6500 € pro Jahr (541,67 € pro Monat = Sachkostenbasiswert) pro Fachkraft; dieser soll die gesamten Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung und der Arbeitsplätze abdecken (ohne EDV) einem Sachkostenzuschlag für Einrichtung der Gruppenräume, Spielzeug, Bastelmaterial etc. von146,70 € pro Jahr und pro Platz. 		
Leitungs-	Der Leitungskostenzuschlag wird gemäß § 39 KiTaG neu berechnet.		
zuschlag	3		
pauschalierte Elternbeiträge	Von den so ermittelten Kosten wird das pauschalierte Aufkommen aus Elternbeiträgen abgezogen (§ 40 KiTaG neu). Dafür werden die nach § 31 zulässigen Höchstbeträge für Elternbeiträge heran-		
	gezogen. Diese werden für die volle Gruppengröße nach § 25 KiTaG neu berechnet. Diese werden dann angerechnet		
	 für Krippengruppen und integrative Gruppen zu 93 %. für andere Gruppen zu 96%. 		
	 Es können Gruppen nicht voll belegt sein, die dann tatsächlich nicht entstehenden Einnahmen sollen dem Träger nicht angerechnet werden (Auslastungsrisiko). 		
	 Angenommener Auslastungsgrad für Krippen: 94% Angenommener Auslastungsgrad für andere: 97 % Dem Träger sollen tatsächlich nicht entstehende Einnahmen nicht angerechnet werden, wenn die Eltern geschuldete Beiträge nicht entrichten (Inkassorisiko). Hierfür wird 1 % angesetzt. 		

D. Die wichtigsten Elemente der Reform

I. Neuaufteilung der Finanzierungslasten

Bis zum 31.07.2020 gelten die bisherigen Finanzierungsregelungen bei der Kinderbetreuung in vollem Umfang weiter, insbesondere die bestehenden Erlasse der Landesregierung zur Verteilung der Landesmittel und die Richtlinien und Satzungen der Kreise.

Die Reform bezweckt ab 1.8.2020 eine Neuaufteilung der Finanzierungslasten zwischen Land, Kommunen und Eltern und eine **Bündelung der Landesmittel** durch Verzicht auf möglichst viele der bisher bestehenden unterschiedlichen Gesetzesnormen und Erlasse.

Dafür werden fast alle Landesmittel auf den neuen kindbezogenen Anteil des Landes an den Pauschalsätzen pro Kind gebündelt und durch deren jährliche Neuberechnung und die Anknüpfung an die Zahl betreuter Kinder dynamisiert. Basis ist das **Standardqualitätskostenmodell (SQKM).** Dabei finanziert das Land künftig auch die Kindertagespflege mit.

Der kommunale Finanzierungsanteil wird dadurch gedeckelt, dass der prozentuale Anteil der Wohngemeinde am Pauschalsatz pro Kind im Gegensatz zum Landesanteil gesetzlich festgeschrieben wird. Dieser Wert bleibt allerdings bezogen auf die einzelne KiTa dann nur theoretisch, wenn die Gruppenfördersätze nicht zur Abdeckung der tatsächlichen Kosten der jeweiligen Kindertagesstätte ausreichen. Das wird verursacht durch systematische Lücken in den Gruppenfördersätzen und wenn die tatsächlichen Kosten einer KiTa z. B. durch deren Personalstruktur deutlich überdurchschnittlich sind. Da die Standortgemeinden bis 31.12.2024 weiterhin den Defizitausgleich gegenüber den Trägern leisten müssen, ist der tatsächliche Finanzierungsanteil der Gemeinden in vielen Fällen höher als der prozentuale Anteil am Pauschalsatz pro Kind.

Die Elternbeiträge werden gemäß § 31 KiTaG neu auf feste Beträge gedeckelt. Da nicht vorgesehen ist, dass diese Höchstbeträge aufgrund von Tarifsteigerungen etc. angepasst werden, sinkt der Finanzierungsanteil der Eltern immer weiter ab.

II. Finanzierungsströme, Mittelverteilung vom Land zur kommunalen Ebene

Zentrales Element der Reform ist eine völlige Neuordnung der Finanzströme vom Land über die Kreise und Standortgemeinden bis hin zu den (kommunalen oder freien) Trägern. Diese Darstellung konzentriert sich auf die Übergangsphase bis 31.12.2024 und beschreibt in Abschnitt 7. ergänzend das Zielmodell ab 1.1.2025.

1. Mittelverteilung vom Land zu den Kreisen

Bisher gibt es diverse gesetzliche Vorschriften und Erlasse, durch die jährlich als Festbeträge bestimmte Landesmittel als Zuschüsse zu Betriebskosten der KiTas, als Konnexitätsausgleich für die Krippenbetreuung, für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, für Fachberatung und für an andere Zwecke nach mehreren unterschiedlichen Schlüsseln an die Kreise verteilt werden.

Ab dem 1. August 2020 wird es einen gesonderten Förderweg des Landes nur noch geben für die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen, die Sprachintensivförderung (SPRINT), die Sprachheilförderung und die Förderung von Familienzentren. Entsprechende Erlasse werden neu erstellt. Alle anderen bestehenden Fördererlasse und Verteilregeln des Landes und der Kreise laufen aus.

Stattdessen zahlt das Land künftig an die Kreise einen Finanzierungsanteil für jedes be-

treute Kind (§ 52 KiTaG neu) und zwar sowohl für Kinder in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege. Der Beitrag wird monatlich berechnet und gezahlt.

Für den Finanzierungsbeitrag ist zunächst der **Pauschalsatz pro Kind** (§ 53 KiTaG neu) zu ermitteln, und zwar für jedes einzelne im Kreisgebiet betreute Kind. Von diesem werden der **Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde** (gem. Prozentsatz aus § 51 Abs. 2 KiTaG neu) und der **höchstzulässige Elternbeitrag abgezogen** (§ 52 Abs. 2 KiTaG). Auch dieser höchstzulässige Elternbeitrag ist für jedes einzelne Kind anhand der Daten (insb. Umfang der Betreuungsstunden gem. § 53 Abs. 3 KiTaG neu) zu berechnen.

Der Pauschalsatz pro Kind ist ein Kernelement des neuen Finanzierungssystems. Der Pauschalsatz pro Kind beschreibt die typisierten Betreuungskosten eines einzelnen Kindes. Eine Vereinfachung erfolgt insofern, als nur nach drei unterschiedlichen Betreuungsformen differenziert wird, nämlich für unter dreijährige Kinder, für über dreijährige Kinder und für Kindertagespflege. Dabei werden die Kosten einer Regelgruppe herangezogen, die weiteren Gruppenkategorien gem. § 25 Abs. 1 KiTaG neu bleiben außer Betracht. Eine Individualisierung erfolgt dagegen insofern, als für jedes einzelne Kind die jeweilige auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungszeit des Kindes und darauf aufbauend der jeweilige höchstzulässige Elternbeitrag zugrunde gelegt werden (§ 53 Abs. 3 KiTaG neu). Diese Zahlen sind monatsscharf zu ermitteln.

Für den Pauschalsatz pro Kind werden die durchschnittlichen Gruppenfördersätze um 4,17% (Kindergartengruppe) bzw. 7,53% (Krippengruppe) der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Abs. 1 KiTaG neu zu erwartenden Einnahmen erhöht (Aufschläge für ausfallende Elternbeiträge) und dann durch 10 (Krippengruppe) bzw. durch 20 (Kindergartengruppe) geteilt.

Der **Durchschnittliche Gruppenfördersatz** ist der Mittelwert aus allen Gruppenfördersätzen der Regel-Krippengruppen / der Regel-Kindergartengruppen der Einrichtungen mit bis zu acht Gruppen (ohne Abzug von Elternbeiträgen). Es handelt sich also um die durchschnittlichen Kosten einer mit SQKM-Standards betriebenen voll belegten Gruppe. Die Werte werden vom Sozialministerium berechnet.

Die Aufschläge für ausfallende Elternbeiträge in Höhe von 4,17 % bzw. 7,53 % sind die Kehrwerte zur quotalen Anrechnung der Elternbeiträge in § 40 Abs. 1 für Inkassorisiko und Ausfallrisiko. Beispiel: wenn man eine Menge von 93 um sieben auf 100 erhöhen will, muss man 93 um 7,53% erhöhen. Auf diese Weise beteiligen sich das Land und die Wohngemeinden an den durch Unterauslastung und Inkassoprobleme ausfallenden Elternbeiträgen.

Für **Kindertagespflege** beträgt der Pauschalsatz pro Kind 33,52 € pro wöchentlicher Förderungsstunde. Auch für jedes Kind in Kindertagespflege ist also der wöchentliche Betreuungsumfang monatsscharf zu ermitteln.

Siehe hierzu auch die Berechnungsformeln in Abschnitt C.

2. Mittelverteilung von den Kreisen zu den Standortgemeinden

Bisher haben die Kreise die Betriebskostenzuschüsse des Landes, ggf. ergänzt um eigene Mittel, aufgrund von sehr unterschiedlichen Richtlinien nach einem Punktesystem oder anderen Kriterien an die Träger der KiTas verteilt. Die Zahlung erfolgte i.d.R. zweimal pro Jahr. Für diese Richtlinien der Kreise gibt es künftig keine Grundlage mehr.

Stattdessen haben die Standortgemeinden ab 1.8.2020 gegenüber dem Kreis einen Anspruch auf monatliche Auszahlung des pauschalen Gruppenfördersatzes (§ 15 Abs. 1

i.V.m. § 36 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG neu).

Die Gruppenfördersätze sind im Ergebnis landesweit einheitliche Pauschalen für bestimmte Angebotsformen (Auflistung in § 25 KiTaG neu) auf Basis durchschnittlicher Kosten für den gesetzlichen Mindeststandard nach SQKM. Es handelt sich um eine objektbezogene Förderung, weil die Kosten der ganzen Gruppe unabhängig von ihrer tatsächlichen Belegung angesetzt werden.

Der **Gruppenfördersatz** besteht aus Personalkosten zuzüglich Sachkosten zuzüglich Leitungszuschlag abzüglich pauschalierter Elternbeiträge (§ 36 Abs. 1 KiTaG neu). Die Gruppenfördersätze für die einzelnen Gruppenarten werden durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums festgelegt. Zu den Details der Berechnung siehe Abschnitt C.

Der Kreis refinanziert sich insofern durch die Wohngemeindeanteile und durch die Finanzierungsbeiträge des Landes. Wenn Kinder aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Dänemark eine Einrichtung in Schleswig-Holstein besuchen, fehlt der Wohngemeindeanteil in der Finanzierung. Diese Lücke finanziert der Kreis.

Außerdem steht der Standortgemeinde im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 gegenüber dem Kreis der Anspruch auf den **Ausgleich für Platzzahlreduzierungen** zu (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG neu). Wenn die tatsächliche Belegung einer Gruppe wegen eines Kindes jünger als neun Monate oder wegen eines Kindes mit Behinderung reduziert wird, muss der Kreis gegenüber der Standortgemeinde die fehlenden Elternbeiträge für jeden betroffenen Platz ausgleichen (§ 42 KiTaG neu).

Sonderfall Randzeitenbetreuung: Für die Betreuung von Kindern in Randzeiten wird kein Gruppenfördersatz sondern lediglich ein pauschaler Fördersatz pro betreutes Kind vom Kreis an die Standortgemeinde gezahlt (§ 36 Satz 1 Nr. 5 KiTaG neu). Dies führt zu einer Benachteiligung kleinerer Kindertagesstätten. Denn dort ist es nicht möglich, die Kinder aus mehreren Gruppen zur Randzeitenbetreuung in eine nahezu ausgelastete Gruppe zusammenzufassen. Allerdings entstehen auch für diese Randzeitengruppen die vollen Kosten mit Ausnahme der Anrechnung auf die Leitungsfreistellung und die Verfügungszeiten (§ 27 Ki-TaG neu).

3. Finanzierung durch die Standortgemeinden gegenüber den Trägern/ Eigenanteile der Träger

Das Verhältnis zwischen Standortgemeinden und Trägern ändert sich während der Übergangsphase im Prinzip nicht. Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben so wie bisher gegenüber der Standortgemeinde den Anspruch auf **Defizitausgleich** gemäß der Finanzierungsvereinbarung. Die bestehenden **Finanzierungsvereinbarungen** gelten in der Übergangsphase fort und sind mit Wirkung ab 1. August 2020 den neuen Anforderungen anzupassen. Sie müssen den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG neu sicherstellen (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG neu). Insofern ist eine Neuverhandlung der Finanzierungsvereinbarung notwendig und sinnvoll.

Der Anspruch des Trägers richtet sich also <u>nicht</u> auf den Gruppenfördersatz. Den Anspruch gegenüber dem Kreis auf Auszahlung des Gruppenfördersatzes hat die Standortgemeinde.

Das bedeutet im Ergebnis: sollten die vom Kreis an die Standortgemeinde ausgezahlten Gruppenfördersätze nicht ausreichen, um die nach Abzug der Elternbeiträge und eventueller Eigenbeiträge des Trägers verbleibenden Kosten der Einrichtung für den SQKM-Standard abzudecken, muss die Standortgemeinde diese Lücke durch den Defizitausgleich

schließen. Das gilt unabhängig davon, dass sie als Wohngemeinde bereits für die eigenen Kinder ihren Finanzierungsbeitrag an den Kreis geleistet hat. Sollten dagegen die Gruppenfördersätze mehr als auskömmlich sein, senkt dies die Kostenlast der Standortgemeinde.

Von freien Trägern im Rahmen der nun anstehenden Vertragsverhandlungen berechnete Kostensteigerungen sollten daher von der Standortgemeinde nur insofern akzeptiert werden, als diese entweder wegen Tarifsteigerungen etc. unabweisbar sind oder zur Abdeckung der Mindeststandards in Teil 4 des Gesetzes oder des von der Gemeinde gewünschten höheren Standards notwendig sind und tatsächlich nachgewiesen werden.

Erst ab 1.1.2025 geht der Anspruch auf Auszahlung des Gruppenfördersatzes auf den Träger über. Nach dem Konzept des Gesetzes erfolgt dann kein Defizitausgleich mehr durch die Standortgemeinde. Für die Träger soll die Finanzierung durch den monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz ausreichen, den er vom Kreis erhält. Die Übergangsphase dient daher dazu, die tatsächlichen Kosten der Kindertagesstätten entsprechend anzupassen. Dies beschreibt die Gesetzesbegründung (Seite 6 des Gesetzentwurfes) mit dem Begriff "Konvergenzbemühungen". Die Evaluation im Jahr 2024 (§ 58 KiTaG neu) soll unter anderem dazu dienen, das Ergebnis dieser Konvergenzbemühungen zu prüfen.

Die **bestehenden Finanzierungsvereinbarungen** sollten daher bei den anstehenden Änderungen bis zum 31.12.2024 **befristet** werden. Außerdem sollte eine Klausel aufgenommen werden, dass die Vereinbarung in Form einer **Kooperationsvereinbarung** im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 4 KiTaG neu fortgeführt werden kann.

Ab dem 1.1.2025 dürfen vom Einrichtungsträger keine Eigenmittel zur Finanzierung der Standardqualität mehr verlangt werden (§ 15 Abs. 3 i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG neu). Bis dahin dürfen Eigenanteile der Träger weiter verlangt werden, allerdings müssen Standortgemeinde und Einrichtungsträger in der Finanzierungsvereinbarung einen gemeinsamen Weg für einen im Übergangszeitraum angemessenen Abbau von Eigenmitteln des Einrichtungsträgers für die Standardqualität festlegen (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG neu).

An der Finanzierung übergesetzlicher Standards kann der Einrichtungsträger dauerhaft weiterhin beteiligt werden. Außerdem kann der Einrichtungsträger aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen (§ 16 Abs. 3 KiTaG neu).

4. Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinden (§ 51 KiTaG neu)

Der kommunale Finanzierungsanteil soll vom Prinzip her nicht mehr von der Standortgemeinde, sondern von der Wohnortgemeinde des jeweiligen Kindes geleistet werden. Maßstab sind nach landesweiten Durchschnittskosten berechnete Pauschalsätze pro Kind, also völlig unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Betreuung vor Ort.

Beim Pauschalsatz pro Kind handelt es sich um einen Parameter, der für jedes einzelne Kind individuell zu berechnen ist (siehe oben 1). Die Zahlungspflicht der Wohngemeinde gilt sowohl für Betreuung in einer Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege.

Von diesem Pauschalsatz zahlen die Wohngemeinden monatlich einen landeseinheitlichen Prozentsatz für jedes betreute Kind an den Kreis, in dem das Kind betreut wird. Dieser Prozentsatz ist gesetzlich bis 2022 festgeschrieben (§ 51 Abs. 2 KiTaG neu) und beträgt in den Jahren

2020:

40,52 %

• 2021:

40.51 %

ab 2022: 39,01 %.

Zu beachten ist, dass diese Zahlungspflicht im Fall von Kindertageseinrichtungen auch **über die Kreisgrenzen hinweg** gilt. Kreise, in denen Kinder aus anderen Kreisen betreut werden, haben also auch Zahlungsbeziehungen zu Gemeinden aus dem Nachbarkreis aufzubauen.

Wird das Kind jedoch in Kindertagespflege oder in einer **Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins** betreut, ist der Finanzierungsbeitrag an den Kreis zu zahlen, in dem sich die Wohngemeinde befindet.

Für die Abrechnung haben die Kreise gegenüber den Gemeinden die entsprechenden Daten nachzuweisen. Die Gemeinde muss gerade auch angesichts der enormen Höhe der Zahlungspflichten in der Lage sein zu prüfen, ob die verlangten Beträge korrekt sind. Dies soll mit Hilfe der KiTa-Datenbank möglich sein.

5. Kostenausgleich zwischen Wohngemeinden und Standortgemeinden, Stärkung auswärtiger Betreuung

Der bisherige Kostenausgleich zwischen Wohngemeinden und Standortgemeinden gem. § 25a KiTaG alt entfällt vollständig. Es gibt dafür keinen Bedarf mehr, denn im Gruppenfördersatz, den die Standortgemeinde vom Kreis erhält, sind für jedes betreute Kind die Finanzierungsanteile der Wohngemeinden enthalten (siehe oben 4.).

Damit will das Land die Aufnahme auswärtiger Kinder erleichtern und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern in örtlicher Hinsicht stärken. Dem gleichen Zweck dienen folgende Vorgaben:

- der Hinweis auf die Betreuung "an einem anderen Ort" in § 5 Abs. 6 KiTaG neu.
- die neue Vorgabe einer arbeitsplatznahen Betreuung für die Bedarfsplanung in § 11 Abs. 1 KiTaG neu.
- der Ausschluss des Vorhaltens von Reserveplätzen in § 18 Abs. 5 Satz 3 KiTaG neu.

6. Übersicht: Gegenseitige Zahlungsansprüche

Zwischen den Finanzierungsbeteiligten bestehen also folgende finanzielle Ansprüche:

- Kreise gegenüber Land:
 - o Anteil am Pauschalsatz pro Kind
- Ansprüche der Standortgemeinden gegenüber dem Kreis:
 - o monatliche pauschale Gruppenfördersätze
 - o Ausgleich für Platzzahlreduzierungen
- Ansprüche der Träger gegenüber Kreis:
 - Erstattung der ausfallenden Elternbeiträge wegen Geschwisterermäßigung und sozialer Ermäßigung
- Ansprüche der Kreise gegenüber den Wohngemeinden:
 - o Anteil am Pauschalsatz pro Kind
- Ansprüche der Standortgemeinden gegenüber den Wohngemeinden: keine
- Ansprüche der Träger gegenüber der Standortgemeinde:
 - o Defizitausgleich gemäß Finanzierungsvereinbarung

7. Exkurs Zielmodell ab 2025: Verteilung von den Kreisen direkt an die Träger

Ab 1.1.2025 ändert sich der Mittelfluss grundlegend. Ab dann haben die Träger der Kindertageseinrichtungen anstelle der Standortgemeinde gegenüber dem Kreis den Anspruch auf

den Gruppenfördersatz. Bisher nicht gelöst sind die Fragen, was passiert, wenn diese Gruppenfördersätze die tatsächlichen Kosten der KiTa übersteigen oder zu deren Finanzierung nicht ausreichen. Das Gesetz geht davon aus, dass dann ab 1.1.2025 die pauschalen Gruppenfördersätze passen. Dies soll die vorgesehene Evaluation klären (§ 58 KiTaG neu).

Ein Lösungsansatz ist, dass die Kreise den Einrichtungsträgern finanzielle **Ausgleiche für Strukturnachteile** gewähren sollen (§ 15 Abs. 2 KiTaG neu). Die Strukturausgleiche finden in der Übergangsphase bis Ende 2024 keine Anwendung (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10).

Für Zahlungen zwischen Standortgemeinden und Trägern gibt es dann keinen Anlass mehr, es sei denn, vor Ort sollen übergesetzliche Standards oder Elternbeiträge unterhalb der Deckelung gelten.

III. Neue Standards als Fördervoraussetzungen (Teil 4)

Das Gesetz übernimmt bisherige Standards und beschreibt zahlreiche neue Standards, die entweder gar nicht oder in geringerem Umfang im bisherigen KiTaVO oder in den Richtlinien der Kreise enthalten sind.

Die Standards sind **Fördervoraussetzung**, d. h. eine Finanzierung des Trägers mit öffentlichen Mitteln findet nur dann statt, wenn diese Standards auch erfüllt werden (§ 15 KiTaG neu). Verfahrensmäßig wird dies durch Übergangsbestimmungen (insb. § 57 KiTaG neu), die Regelung zur Prüfung und Rückforderung von Mitteln (§ 35 KiTaG neu) sowie die Pflicht von Gemeinden und Trägern zur Absicherung der Standards in Finanzierungsvereinbarungen (§ 57 Abs. 2 Nummer 1 Satz 4 KiTaG neu) abgesichert.

Es handelt sich damit auch um Vorgaben für die **Personalbedarfsplanung** einer KiTa. Bei Finanzierungsvereinbarungen mit freien Trägern ist seitens der Standortgemeinden die Ausgangslage zu beachten. Sollte die bisherige Personalbedarfsbemessung die neuen Mindeststandards unterschreiten, muss die Einhaltung der **Mindeststandards** innerhalb der gesetzten Frist angestrebt werden.

Wenn die neuen gesetzlichen Mindeststandards bereits überschritten werden, muss die Standortgemeinde darüber entscheiden, ob diese auf die neuen Mindeststandards zurückgeführt werden. Dies ist Teil der im Gesetzentwurf beschriebene notwendigen Konvergenzbemühungen, damit nach der Konzeption des Gesetzes die KiTas ab 2025 mit dem pauschalen Gruppenfördersatz finanziert werden können. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu auf S. 176: "Die Finanzierungsbeteiligten wirken in der Übergangsphase darauf hin, die anfangs möglicherweise höheren Ist-Kosten prozesshaft auf die SQKM-Sätze hinzusteuern. Ziel muss es sein, den im Gesetz ab 2025 vorgesehenen strukturellen Nachteilsausgleich der örtlichen Träger auf ein Mindestmaß zu reduzieren".

Als Basis definiert § 17 KiTaG neu die Kategorien der **förderfähigen Gruppen**, nämlich Krippengruppen, Kindergartengruppen, integrative Kindergartengruppen, Hortgruppen, altersgemischte Gruppen und Naturgruppen und trifft Aufnahmebestimmungen nach Alter des Kindes.

Die Übersicht der Standards ist also von Bedeutung für die **KiTas in gemeindlicher Trägerschaft** und für die Absicherung in den Finanzierungsvereinbarungen mit den freien Trägern. Sie kann insofern als **Checkliste** dienen.

Die Standards sind folgender Übersicht zu entnehmen:

Norm	Gegenstand	Erläuterung/Übergangsregelung
§ 18 Abs. 1	Aufnahme von Kindern:	
-	Diskriminierungsverbot	
	Beachtung des Kindeswohls bei Betreuungsum-	
	fang und -zeiten	
§ 18 Abs. 3	Aufnahme behinderter Kinder	
§ 18 Abs. 4	Ganzjährige Aufnahme	
§ 18 Abs. 5	Aufnahmekriterien durch den Träger	
	Vorrang für Standortkinder	
	Platzgarantie bei Wegzug	
§ 18 Abs. 6	Datenübermittlung an KiTa-Datenbank	
	Ärztliche Bescheinigung	
	Impfnachweis	
§ 18 Abs. 7	Beratungspflicht	
§ 18 Abs. 8	Kündigungsschutz beim Betreuungsvertrag	
§ 19	Pädagogische Qualität	
§ 19 Abs. 1	Ganzheitlicher Ansatz	
3 10 7 100. 1	Bildungsauftrag	
§ 19 Abs. 2	Diversität	
3 10 Abs. 2	Inklusion	
	Gleichstellung	
§ 19 Abs. 3		
§ 19 Abs. 4	Bildung für nachhaltige Entwicklung	
§ 19 Abs. 5 § 19 Abs. 6	Partizipation Alltagsintegrierte Sprachbildung	Bis zum 31. Juli 2025 müssen abwei-
		chend von § 19 Abs. 6 Satz 2 KiTaG neu noch nicht alle in der Einrichtung tätigen Fachkräfte eine Qualifikation für alltagsin- tegrierte Sprachbildung nachweisen (§ 57 Abs. 3 Nr. 1 KiTaG neu).
§ 19 Abs. 7	Dokumentation	
§ 19 Abs. 8	Erziehungspartnerschaft mit Eltern	
§ 19 Abs. 9	Kooperation im Sozialraum	
§ 20 Abs. 1	Obligatorisches Qualitätsmanagement	
_	Benennung eines Qualitätsbeauftragten	
§ 20 Abs. 2	Kontinuierliche Inanspruchnahme einer päda- gogischen Fachberatung	 Einrichtungsträger dürfen abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 2 KiTaG neu bis zum 1. August 2025 weiterhin Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienstoder Fachaufsicht ausüben, sofern dies bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes der Fall war (§ 57 Abs. 3 Nr. 2 KiTaG neu). Erzieherinnen und ähnlich Qualifizierte (gemäß § 28 Abs. 1 KiTaG neu) dürfen weiter in der pädagogischen Fachberatung tätig bleiben, wenn sie dort vor dem 1. August 2020 tätig waren (§ 20 Abs. 2 Satz 4 KiTaG neu).
§ 21	Kooperation mit Schulen und Übergang	
§ 22	Begrenzung der planmäßigen Schließzeiten auf maximal 20 Tage im Kalenderjahr (ein- schließlich Heiligabend und Silvester) und nicht länger als 3 Wochen am Stück, davon höchs- tens 3 Tage außerhalb der Schulferien.	 Ausnahme: bis zu 30 Tagen zulässig, wenn die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder wenn während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer ande- ren Gruppe der Einrichtung sicher-

		gestellt ist.
§ 23 Abs. 1	 Räumliche Anforderungen Pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m² in Krippengruppen, altersgemischten Gruppen und integrativen Kindergartengruppen, 3,0 m² in Hortgruppen und 2,5 m² in Kindergartengruppen betragen (Mindestraumbedarf). 	 Bestandsschutz: Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden, dürfen den Mindestraumbedarf um bis zu 10 % unterschreiten. Bis zum 31.12.2024 wird bei der Berechnung des Gruppenfördersatzes für Naturgruppen der Sachkosten-Basiswert nicht zusätzlich gekürzt, wenn der Mindestraumbedarf und andere räumliche Anforderungen nicht erfüllt werden können (§ 57 Abs. 2 Nummer 3 KiTaG neu).
§ 23 Abs. 2	 Für Kinder unter drei Jahren sind separate Schlafräume vorzuhalten, deren Größe 1,2 m² pro gleichzeitig betreutes Kind nicht unter- schreiten darf. 	
§ 23 Abs. 3	 Für KiTas mit mind. 3 gleichzeitig anwesenden Gruppen ein Personalraum und ein Leitungs- zimmer, für kleinere Einrichtungen ein Raum für beide Zwecke 	Bis zum 31. Juli 2025 können Einrichtungen, die vor dem 1. August 2020 betrieben wurden von den Anforderung nach § 23 Abs. 3 KiTaG neu abweichen (§ 57 Abs. 3 Nr. 3 KiTaG neu).
§ 23 Abs. 4	Außenspielfläche oder zu Fuß erreichbarer Spielplatz	
§ 24 Abs. 1	 Aus-, Fort- und Weiterbildung Teilnahme an Aus- und Weiterbildung ab 3 Gruppen 	
§ 24 Abs. 2	Fort- und Weiterbildungen der FachkräfteErste-Hilfe-Ausbildung	
§ 25 Abs. 1	Gruppengröße Definition 11 unterschiedlicher Gruppe für Krippen, Kindergarten, Hort und Naturgruppen (zum Teil kleine, mittlere und Regelgruppen)	
§ 25 Abs. 2	Begrenzte Möglichkeit zur Überschreitung auf Anzeige um max. 1 bzw. 2 Kinder, ausge- schlossen bei Krippengruppen	
§ 25 Abs. 3	 Platzzahlreduzierung bei Betreuung von Kindern unter 9 Monaten 	
§ 25 Abs. 4	 Verringerung der Gruppengröße bei Betreuung behinderter Kinder 	
§ 26 Abs. 1	Betreuungsschlüssel 1 Fachkraft in kleinen Gruppen 1,5 Fachkräfte in mittleren Gruppen 2 Fachkräfte in Regelgruppen sowohl bei Krippen als auch Kindergartengruppen 2 Fachkräfte integrativen Kindergartengruppen, Naturgruppen, Regel-Hortgruppen und altersgemischten Gruppen	Bis zum 31. Juli 2025 kann der Kreis als örtlicher Träger im Einzelfall befristete Ausnahmen zulassen, wenn in Regel-Kindergartengruppen (20 Kinder) und Regel-Hortgruppen wegen Fachkräftemangels nur 1,5 statt 2,0 Fachkräfte eingesetzt werden können (§ 57 Abs. 2 Nummer 4 KiTaG neu = "Arbeitsmarktklausel").
§ 26 Abs. 2	 Nachweis des Betreuungsschlüssels Meldepflicht bei Unterschreitung ab 5 Tagen 	
§ 26 Abs. 3 § 26 Abs. 4	 Zahl der anwesenden Fachkräfte muss die An- zahl der Gruppen übersteigen = Mindestzahl anwesender Fachkräfte: 2 	Übergangsregelung in § 57 Abs. 3 Nr. 6 KiTaG neu bis 31.07.2025.
§ 27	Ausnahmen für Randzeitengruppen und KiTas mit offener Arbeit	
§ 28	Personalqualifikation für 1. und 2. Fachkraft	Bis zum 31. Juli 2025 muss die "zweite Kraft" in bisherigen kinder- gartenähnlichen Einrichtungen noch nicht die erhöhten Qualifikationsan- - 15 -

§ 29 Abs. 1	Verfügungszeiten	forderungen aus § 28 Abs. 2 oder 3 (Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin oder gleichwertige bzw. höhere Ausbildung und praktische Erfahrung) nachweisen (§ 57 Abs. 3 Nr. 5 KiTaG neu). In Kindertageseinrichtungen einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe dürfen Kräfte, die die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein, wenn sie berufsbegleitend fortgebildet werden und die erste Fachkraft in der Gruppe die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt (§ 57 Abs. 3 Nr. 6 KiTaG neu).
9 29 Abs. 1	Ab 1.1.2021: 7,8 Stunden je Woche und Grup-	Vom 1.8.2020 bis 31.12.2020: 7,3 Stunden (§ 57 Abs. 1 KiTaG neu).
	pe an der Arbeitszeit des pädagogischen Per-	301 (3 01 7 20. 1 141 20 1104).
	sonals für Vor- und Nachbereitung, Zusam-	
	menarbeit mit den Eltern, Besprechungen, An-	
	leitung von Praktikantinnen, Zusammenarbeit	
S 00 Ab - 0	mit anderen Institutionen	
§ 29 Abs. 2	Leitungsfreistellung	
	Freistellung der leitenden Fachkraft zu einem Fünftel einer Vellzeitstelle in Grunne ab des	
	Fünftel einer Vollzeitstelle je Gruppe, ab der sechsten Gruppe zu einem Zehntel	
	Übertragung von Zeitanteilen an stellvertreten-	
	de Leitungskraft möglich	
§ 30 Abs. 1	Qualität der Verpflegung	
§ 30 Abs. 2	Obligatorische Mittagsverpflegung bei Betreu-	
und 3	ung über 6 Stunden und bei Horten	
§ 31	Deckelung der Elternbeiträge	
§ 32	Unterstützung und Beteiligung der Elternver-	
	tretung	
	Einrichtung eines Beirates	
§ 33	 Nutzung der KiTa-Datenbank 	Siehe auch § 3 Abs. 3 und Abs. 4
§ 58 Abs. 2	 Mitwirkung an der Evaluation durch Daten- 	
	übermittlung	

IV. Planung, Gewährleistung und Bedarfsplanung, §§ 8 ff. KiTaG neu

Die Vorschriften über die Bedarfsplanung durch die örtlichen Träger gemeinsam mit den Gemeinden werden erheblich ausgeweitet und vollständig neu geordnet.

1. Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes

Die Verantwortung für die Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege liegt beim Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe (§ 8 Abs. 1 KiTaG neu). Die Gemeinden unterstützen die Kreise dabei. Die bisher in § 8 Abs. 1 Satz 1 KiTaG alt formulierte Sicherstellungsaufgabe der Gemeinden "in eigener Verantwortung" ist entfallen.

Durch Übernahme und Ergänzung von § 24 SGB VIII wird in § 5 KiTaG neu der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung klargestellt. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Kreis. Er bezieht sich bei über dreijährigen Kindern auf täglich mindestens 5 Stunden in einer Kindertageseinrichtung (§ 5 Abs. 2 KiTaG neu). Zur Erfüllung der Rechtsansprüche sind bei unter Dreijährigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Prinzip gleichgestellt (§ 5 KiTaG Abs. 1 und 4 neu). Im Rahmen vorhandener Kapazitäten haben die Eltern ein Wahlrecht (§ 5 Abs. 6 KiTaG neu).

Diese Ansprüche sind Ziel der Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KiTaG neu).

2. Bedarfsermittlung

Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird den Kreisen eine umfassende **Bestandsaufnahme** vorgegeben (§ 9 Abs. 1 KiTaG neu).

Die **Gemeinden** haben als neue Aufgabe eine umfassende **Bedarfsermittlung** nach detaillierten Kriterien und Vorgaben des Kreises vorzunehmen und dabei unter anderem Bedürfnisse nach Öffnungszeiten, nach Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Wünsche nach pädagogischer und religiöser Ausrichtung, Präferenzen zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sowie Bedarf nach Angeboten der Minderheiten und Volksgruppen zu ermitteln (§ 9 Abs. 2 KiTaG neu).

Zu diesen Aufgaben wird das Sozialministerium Details in einer Rechtsverordnung regeln.

Offen ist bisher insbesondere, wie die Gemeinden den Aufwand für die Erfassung der Bedarfsprofile gemäß § 9 Abs. 2 KiTaG neu leisten sollen.

3. Neue Struktur der Bedarfspläne mit 2 Abschnitten

Der Bedarfsplan entsteht künftig in Teilen, nämlich

- erster Abschnitt: Darstellung des erforderlichen Angebotes an Gruppen und Öffnungszeiten sowie Tagespflege für mehrere Jahre
- zweiter Abschnitt: Festlegung der geförderten Einrichtungsträger.

Der Bedarfsplan ist künftig kontinuierlich vorzuschreiben.

Die Kreise haben bei der Aufstellung des Bedarfsplans (erster Abschnitt) das Benehmen mit den Gemeinden herzustellen (§ 10 Abs. 3 KiTaG neu). Das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter haben die Kreise mit den Schulträgern abzustimmen.

Das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen zur Errichtung eigener Kindertagesstätten muss bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 KiTaG neu).

Es gibt auch neue inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung. Die Bedarfe der Eltern sollen anders als bisher nicht nur wohnungs-, sondern auch arbeitsplatznah abgebildet werden (§ 11 KiTaG neu).

V. Trägerauswahl, § 13

Für die Auswahl der Träger wird ein völlig neues Verfahren eingeführt.

Die bisherigen Regelungen sind sehr schlank ausgestaltet. Gemäß § 8 KiTaG alt tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die vorgesehenen Einrichtungen geschaffen und betrieben werden. Soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen. Mit den Trägern hat die Standortgemeinde eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen (§ 25 Abs. 4 Satz 2 KiTaG alt).

Wenn nach dem ersten Abschnitt des Bedarfsplans Bedarf nach einer neuen Gruppe besteht, soll künftig folgendes Verfahren durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 bis 6 KiTaG neu).:

- Schritt 1: Die Gemeinde soll (muss nicht) ein Interessenbekundungsverfahren durchführen. Der Hinweis auf das Interessenbekundungsverfahren stellt auch klar, dass kein darüber hinaus gehendes Vergabeverfahren notwendig ist.
- Schritt 2: Die Einrichtungsträger reichen bei der Standortgemeinde einen an den Kreis gerichteten Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan, zweiter Abschnitt ein.
- Schritt 3: Bei mehreren Anträgen trifft die Standortgemeinde eine Auswahl. Weisen Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen einen bestehenden Bedarf nach, sind sie vorrangig auszuwählen. Die Standortgemeinde kann die Auswahl vom Abschluss einer Vereinbarung zwischen Standortgemeinde und Träger abhängig machen (§ 13 Abs. 2 KiTaG neu).
- Schritt 4: Die Standortgemeinde leitet die Anträge mit einer Stellungnahme und ihrer Auswahlentscheidung mit Begründung an den Kreis weiter.
- Schritt 5: Der Kreis folgt der gemeindlichen Auswahlentscheidung, wenn sie rechtmäßig ist. Dem Kreis steht hier also lediglich eine Rechtskontrolle, keine Mitentscheidung zu.
- Schritt 6: Der Kreis stellt die Aufnahme des Trägers in den Bedarfsplan durch Bescheid gegenüber dem Träger fest und erlässt Ablehnungsbescheide gegenüber den nicht berücksichtigten Trägern.

Nur wenn sich kein geeigneter Einrichtungsträger findet, übernimmt die Standortgemeinde die Trägerschaft. Ausdrücklich ist auch eine Trägerschaft durch ein Amt oder einen Zweckverband vorgesehen (§ 13 Abs. 5 KiTaG neu).

Der Kreis kann die Standortgemeinde auch zur Schaffung eines Angebotes verpflichten oder die Trägerschaft selbst übernehmen (§ 13 Abs. 5 KiTaG neu).

VI. Elternbeiträge, § 31

Die Elternbeiträge werden künftig auf feste Beträge pro wöchentlicher Betreuungsstunde gedeckelt. Diese dürfen nicht überschritten werden. Aus den in § 31 KiTaG neu genannten Höchstsätzen lässt sich für jedes Betreuungsangebot ein maximal zulässiger Beitrag errechnen. Die Deckelung gilt auch für die Tagespflege.

Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger ausschließlich angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

VII. Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung, § 7

Die Regelungen über die soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen erfolgt nunmehr landesweit einheitlich und abschließend (§ 7 Abs. 2 KiTaG neu). Leistungsempfängern sind Elternbeiträge generell nicht zuzumuten, sie werden in voller Höhe übernommen.

Außerdem wird erstmals eine landesweit einheitliche Geschwisterermäßigung geregelt (§ 7 Abs. 1 KiTaG neu).

Bisher bestehende gemeindliche Beschlüsse über eine eigene Geschwisterermäßigung wären damit aufzuheben.

Der Kreis hat den Einrichtungsträgern die ausfallenden Elternbeiträge zu erstatten.

VIII. Tagespflege, § 44 KiTaG neu

Die Finanzierung der Tagespflege wird vollständig neu geordnet. Die Finanzierung der Tagespflege wird Teil des Regelsystems und landesweit einheitlich geregelt.

Die Tagespflegepersonen erhalten eine laufende Geldleistung. Diese besteht aus

- einem Anerkennungsbetrag in Höhe von mindestens 4,73 € pro vereinbarter Förderungsstunde (§ 44 in Verbindung mit § 46 KiTaG neu).
- einer Sachaufwandspauschale in Höhe von mindestens 1,10 Euro pro Kind und Stunde bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson, 1,33 € bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen und 0,06 € bei Betreuung im Haushalt der Eltern; bei Betreuung von Kindern unter neun Monaten und behinderten Kindern wird die Sachaufwandspauschale deutlich erhöht.
- der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die soziale Absicherung (Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung).

Der Kreis hat die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen anhand des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl sowie des Förderbedarfs betreuter Kinder, der Qualifikation sowie der Ausfallzeiten zu berechnen (§ 40 Abs. 1 KiTaG neu).

Die Auszahlung der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen erfolgt weiterhin durch die Kreise als örtliche Träger.

Außerdem legt der Kreis Elternbeiträge für die Kindertagespflege fest (§ 50 KiTaG neu). Auch bei der Tagespflege dürfen die gedeckelten Elternbeiträge (§ 31 KiTaG neu) nicht überschritten werden. Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und von Auslagen für Ausflüge dürfen Kindertagespflegepersonen daher von den Eltern keine weiteren Zahlungen verlangen (§ 44 Abs. 5 KiTaG neu).

Der Kreis hat bei Ausfall der Kindertagespflegepersonen eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§ 48 KiTaG neu).

Zwar zahlt der Kreis den Tagespflegepersonen die laufende Geldleistung aus. Die Wohngemeinden leisten jedoch für jedes in Kindertagespflege betreute Kind den Wohngemeindeanteil (im Jahr 2020: 40,52 % des Pauschalsatzes pro Kind in Höhe von 33,52 € je wöchentlicher Förderungsstunde, § 51 i.V.m. § 53 Abs. 2 KiTaG neu). Damit wird der kommu-- 19 - nale Anteil der Finanzierungslast für die Tagespflege auf die Gemeinden verlagert. Tagespflegepersonen können auch in Kindertageseinrichtungen tätig werden, z. B. zur Randzeitenbetreuung (siehe § 3 Abs. 4 Satz 3 und § 43 Abs. 1 KiTaG neu).

IX. Elternvertretungen und Beiräte, §§ 4, 32 KiTaG neu

Die Neuregelungen über die Elternvertretung in den KiTas und die Kreiselternvertretung bringen einige neue Aufgaben für die Gemeinden bzw. die Einrichtungsträger mit sich.

- Der Träger lädt künftig zu den Elternversammlungen ein (§ 32 Abs. 1 KiTaG neu).
- Die Eltern wählen nicht nur die Elternvertretung, sondern auch Delegierte für die Wahl der Kreiselternvertretung (diese können mit den Elternvertretern identisch sein). Das Wahlverfahren regeln Einrichtungsträger und Eltern gemeinsam (§ 32 Abs. 1 KiTaG neu).
- Der Träger muss den Eltern die Kommunikation ermöglichen (z. B. Pinnwand, E-Mail-Liste) und notwendige Auskünfte erteilen (§ 32 Abs. 2 KiTaG neu).
- Auch künftig ist ein Beirat einzurichten, die Zusammensetzung ist wie bisher (§ 32 Abs. 3 KiTaG neu). Die Aufgaben und Rechte des Beirates sind im Gesetz weniger detailliert beschrieben als bisher.
- Die Kreise haben ein Verfahren zur Auswahl von Delegierten für die Kindertagespflege zur Wahl der Kreiselternvertretung zu schaffen und können die Durchführung auf die Gemeinden übertragen (§ 4 Abs. 1 KiTaG neu).

X. KiTa-Datenbank

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Gesetzes nimmt die Kita-Datenbank ein. Die Befüllung mit Daten und deren Übermittlung zwischen den Finanzierungsbeteiligten werden verbindlich vorgeschrieben. Die Einrichtungsträger müssen darin über das Verwaltungssystem für jedes einzelne Kind umfangreiche Daten erfassen (§ 3 Abs. 4 KiTaG neu) und auch das Onlineportal nutzen (§ 33 KiTaG neu).

Die vollständige, monatsscharfe und korrekte Eingabe und Übermittlung der Daten ist entscheidende Voraussetzung für die richtige Abrechnung der Wohngemeindeanteile und der Gruppenfördersätze. Gemeinden dürfen die Daten mit den Meldedaten abgleichen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 KiTaG neu).

XI. Betreuung behinderter Kinder / Eingliederungshilfe

Für die Betreuung behinderter Kinder sieht der Gesetzentwurf im Prinzip zwei Möglichkeiten vor, nämlich

- die Bildung integrativer Gruppen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG neu in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 3 KiTaG neu) und
- die Aufnahme behinderter Kinder in Regelgruppen (§ 25 Abs. 4 KiTaG neu).

Letzterer Fall führt zur Reduzierung der Gruppengröße. Diese wird im Einzelfall durch den örtlichen Träger (und nicht den Träger der Eingliederungshilfe) angeordnet. Anders als bisher soll die entstehenden Kosten der Kreis als örtlicher Träger dadurch tragen, dass er den vollen Gruppenfördersatz weiterleiten muss. Das Land beteiligt sich wegen der Subjektfinanzierung nicht an den nicht nutzbaren Plätzen, auch von den Wohngemeinden kommt kein Finanzierungsbeitrag für nicht nutzbare Plätze. Für die ausfallenden Elternbeiträge erhält die Standortgemeinde gemäß § 42 i.V.m. § 57 Abs, 2 Nr. 1 KiTaG neu vom Kreis einen Ausgleich für jeden wegfallenden Platz. Die Weitergabe an die Einrichtungsträger ist in der Finanzierungsvereinbarung zu regeln (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 KiTaG neu).

Für integrative Gruppen gelten besondere Standards, z. B. bei Raumgrößen (§ 23 Abs. 1 KiTaG neu) und bei der Berechnung des Sachkostenanteils (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG neu).

Getrennt davon zu betrachten ist die Vorgabe in § 28 Abs. 4 KiTaG neu, wonach der Einrichtungsträger heilpädagogisch ausgebildete Kräfte einsetzen muss, wenn die Förderung von Kindern mit Behinderung dies notwendig macht. Die Finanzierung dessen erfolgt als Fachleistung über die Eingliederungshilfe.

Es entsteht also folgende Aufteilung der Kosten:

- Durch die Betreuung von Kindern mit Behinderung entstehende Kosten durch Platzzahlreduzierungen trägt der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zwar über die Gruppenfördersätze und den Zusatzausgleich gemäß § 42 KiTaG neu.
- Die Kosten für Fachleistungen der Eingliederungshilfe (insbesondere heilpädagogische Kräfte) trägt der Kreis als Träger der Eingliederungshilfe. Dies erfolgt außerhalb des KiTa-Finanzierungssystems.

§ 57 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 KiTaG neu stellt klar, dass diese Fachleistungen gegenüber dem Einrichtungsträger zusätzlich finanziert werden und von der Förderung des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde nicht abgezogen werden dürfen.

Für die Kosten der Kreise zur Finanzierung der Platzzahlreduzierungen hebt das Land seinen Erstattungssatz an den Kosten der Eingliederungshilfe an. Die Kreise erhalten hierfür also eine finanzielle Kompensation.

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Reventlouallee 6 24105 Kiel

Tel.: 0431/57005050 Fax: 0431/57005054

info@shgt.de www.shgt.de * .